



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgffi.nrw.de

Auskunft erteilt:
Herr Deuster
Telefon: 0211 8618 - 3469
Fax: 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

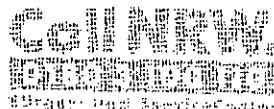
Aktenzeichen:
311 - 6001.5

Datum: 09.08.2006

**Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des § 18 b Abs. 2
GTK**

Die unterschiedliche Praxis in den Bewilligungsverfahren zur Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des § 18 b Abs. 2 GTK und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit veranlassen mich in Ergänzung meiner hierzu ergangenen Erlasse zu einer Klarstellung:

Nach § 18 b Abs. 1 GTK ist - in den benannten Jahren - der Zuschuss, den der Träger der Tageseinrichtung vom Jugendamt zu den Betriebskosten erhält, um die in dieser Vorschrift festgelegten Beträge zu verringern. Nach der Gesetzesbegründung sollen die zur Kompensation dieser Beträge erforderlichen Einsparungen bei den Sachkosten vorgenommen werden. Die Grundpauschale ist durch diese Vorschrift nicht gekürzt worden.



§ 18 b Abs. 2 GTK ermöglicht es, in den benannten Jahren zur Deckung der Sachkosten sowohl die Grund- wie auch die Erhaltungspauschale, soweit diese dem Träger zusteht, und Rücklagen, soweit sie vorhanden sind, einzusetzen. Nach dem Grundsatz des sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel kann auf die Rücklage erst zurückgegriffen werden, wenn die dem Träger zustehenden Sachkostenpauschalen erschöpft sind. Dieser Grundsatz ergibt sich in diesem Regelungszusammenhang gerade auch aus § 2 Abs. 4 Satz 1 BKVO.

Da die Sachkostenpauschalen durch § 18 b Abs. 1 GTK keine Kürzung erfahren, hat der Gesetzgeber in Abweichung von dem Grundsatz des § 2 Abs. 4 BKVO den Rückgriff auf Rücklagen zugelassen, auch wenn die durch Erlass bekannt gegebenen Sachkostenpauschalen (= reguläre Sachkostenpauschalen) noch nicht erschöpft sind.

Sowohl der gesetzliche Zusammenhang des § 18 b Abs. 2 GTK als auch die Gesetzesbegründung stellen klar, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rücklagen ausschließlich dazu dienen soll, die Belastungen der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder durch den Haushaltskonsolidierungsbeitrag abzumildern. Sie dient ausdrücklich nicht dazu, Ausgaben für Sachkosten zu finanzieren, die ohne den Haushaltskonsolidierungsbeitrag ebenfalls nicht durch den Rückgriff auf Rücklagen hätten finanziert werden können.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die durch den Haushaltskonsolidierungsbeitrag entstehende Finanzierungslücke bis zur Höhe der tatsächlichen Trägeraufwendungen für Sachkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe der regulären Sachkostenpauschalen durch Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden kann, und im Hinblick auf die Träger, denen eine Erhaltungspauschale zusteht, auch nur insoweit, als der fehlende Betrag nach Ausschöpfen der Grundpauschale nicht durch die Erhaltungspauschale gedeckt werden kann.

Der jeweilige Trägeranteil ist im Rahmen der Ermittlung der Sachausgaben zu berücksichtigen. Der Entnahmebetrag aus der Rücklage ist daher nicht mehr um den Trägeranteil zu reduzieren, da dies eine nicht beabsichtigte zusätzliche Belastung des Trägers darstellte, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Um den Inhalt dieses Erlasses noch in die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005 einbeziehen zu können, bitte ich, diesen Erlass den Jugendämtern Ihres Landestells umgehend zur Kenntnis zu geben. Die zentralen Trägerverbände und die kirchlichen Büros erhalten eine Kopie dieses Erlasses.

Im Auftrag


Breuksch